

Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen Allen und jeden ... hiemit zu Wissen. Nachdem ... sich ein und ander unterstanden und angemasset/ nicht allein die Höltzung zu ruiniren sondern auch sich allerhandt unzulässigen jagens/ hetzens/ und Schiessens so woll in/ als ausserhalb vermöge Unser Polickey Ordnung verbotenen Jagensß Zeit/ zu gebrauchen ... : Gegeben in Unser Residentz Güstrow/ den 23. Martii Anno 1693

[S.l.], 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730760812>

Druck Freier  Zugang





[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Sügen Allen und jeden Unfern Hauptleuten und Beambten / Jägermeistern / Oberförstern / Verwaltern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räten in den Städten / Bauren / Schäffern / Insonderheit Jägern / Schützen / Boigten und insgemein allen Unfern Angehörigen und Unterthanen / hiemit zu Wissen.

Nachdem Wir in glaubwürdige Erfahrung gekommen / daß ungeachtet Unserer verschiedentlich hiebevör publicirten ernsten und Scharffen poenal Mandatorum, sich ein und ander unterstanden und angemasst / nicht allein die Hölzung zu ruiniren sondern auch sich allerhandt unzulässigen jagens / hegens / und Schiessens so woll in / als außserhalb vermög Unser Policy Ordnung verbotenen Jagens Zeit / zu gebrauchen / und dann solches Uns zum Ungrädigen mißfallen gereicht / so wollen Wir nicht allein die Ahndung wieder solche Verbrechere racione preteriti Uns hiemit vorbehalten haben. Sondern damit keiner sich nach diesen mit einer Unwissenheit möge entschuldigen wollen oder können / so haben Wir unsere zu verschiedenen Zeiten solchen schädlichen Unstands halber publicirte Edicta zusammen ziehen und durch öffentlichen Druck einem jeden der Unrigen / damit er sich umb so viel mehr nach diesen möge vorsehen / von dergleichen Verbrechen absehen und der sonstigen unausbleiblichen Straffe entgehen können / von neuen kundt machen wollen.

Hierumb nun und dem allen nach zum Ersten gebieten und befehlen Wir / daß ein jeder an seinem Orthe der harten Hölzung und Fruchttragenden Bäumen dergestalt warte und schone daß er ohn von Uns darüber aufgebetenen und erlangten specialen Coniens außser zum nothdürfftigen anbau der Güter / keine Eichen / Büchen und dergleichen / noch auch die jungen Hesters zum Verkauf fallen lassen / oder auff andere Art vereussern soll / so lieb ihm ist / gewisse Straffe als Für eine jede Eiche 20. Reichsthal. und für eine jede Büche 10. Reichsthal. zu vermeiden.

Ferner und zum Andern soll ein jeder so bey Unfern Wild-Bahnen / auch sonstigen andern Gehölzungen / zu reisen oder einige zugelassene Geschäfte darin zu verrichten / Sie sein Frömbde oder Einheimische / Förster / Jäger oder andere / insonderheit diejenigen welche biß daher des heimlichen Schiessens sich gebrauchet / wissen / daß Er sich des Wildschießens gänzlich und zu mahlen / in der von Uns in der Policy-Ordnung und in Unfern vorigen Edicten gesetzten Zeit / enthalten / oder gewisser Bestrafung so der eine oder ander darüber betreten wird gewertig seyn soll / der gestalt daß allemahl durch gehends

Für einen Hirsch	100.	Reichsthal.
Für ein Reh	40.	Reichsthal.
Für ein Schwein	60.	Reichsthal.
Für einen Ubrhahn	100.	Reichsthal.
Für einen Hasen	20.	Reichsthal.
Für eine Schneppe	10.	Reichsthal.
Für ein Feldthuhn	20.	Reichsthal.
Für ein Endt-Vogel	10.	Reichsthal.

Wann es auff unsern Grund und Boden gefallen wird / Geld-Busse erlegt werden soll; Würde es aber in Unfern Gebiet und Landen / da mit der Jagd Gerechtigkeit Unfern Unterthanen und Eingesehene dero Endes von Uns belehnet oder sie sonst dieselbe gebührend besitzen / innerhalb der Verbotenen Zeit geschehen / so soll für ein jedes Hirsch / Reh / und Schwein / halb so viel gegeben und gezahlet werden.

Als auch Viertens allerhand Unordnung und Verwüstung der Wildbahn daher rühret daß ein oder ander die sonst zu der Jagd Gerechtigkeit befugt / sich derselben misbrauchen und das Wild zur Verhandlung oder Mercantz. (als worzu die Concession und zu statung solcher Jagd Gerechtigkeit gar nicht angesehen) außser Unserm Herzogthumb und Landen bringen und verfahren / so wollen wir solches Ernstlich hiemit verboten haben / dergestalt und also / daß / so oft jemand einig Wild zum Verkauf außserhalb Landes Verfahren lassen würde / er allemahl in 50. Rthlr. Geld-Busse / und zugleich in Confiscation des Wildes / oder da es bereits hinausgebracht und Verführet / in Verlust des dafür erhaltenen oder zugesagten pretii, hiemit fällig ertheilet seyn / und ihn nicht entschuldigen soll / wen er gleich beweisen und vorgeben wolte / das er solch Wild aus der Benachbahrtschafft an sich gebracht hette.

Wie auch sechsten so auch Fünftens ein jeder bey gleichmessiger Straffe / sich allen Schiessens und Jagens auff frömbden Grund und Boden ohne Vergünstigung des eigenthümers enthalten / und zu Verhütung allen Unterschleiffs bey Unvermeidlichen über Jagen / nachfolgung und auff koppelung der Hunde auff frömbden Grund und Boden / kein geschütz bey sich führen / sondern selbiges vorher auff den feingigen niederlegen.

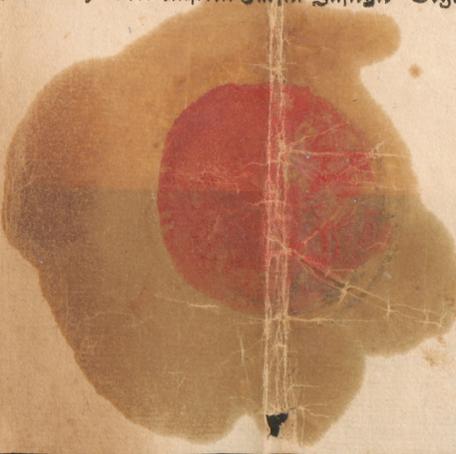
Wir wollen auch zum Sechsten zu bey behaltung der Uns gebührenden Vor-Jagt nicht mehr gestatten daß jemand einige Jagten hinführo vornehmen und verrichten soll / ehe wir die Uns zustehende Vor-Jagt haben halten lassen / oder ihm auff sein Unterthäniges gesuch solches in Specie erlaubet / wiebrigen fals soll Er in 50. Rthlr. Straffe allemahl verfallen seyn.

Und als wir auch über Voriges zum Siebenden nicht mit geringen Mißvergnügen erfahren daß so woll die Schäffer / Boigte/Bauren und andere zur Jagt nicht bestellet / sich mit Büchsen / Flinten / und andern schiessenden Gewähr in Unserm Lande häufig herum tragen / und da durch der Wild-Bahn heimlich grossen abbruch zu fügen / so Ordnen und Befehlen wir ebenfals das kein Schäffer / Boigt / Bauer noch sonstigen zur Jagt nicht bestellter auff dem Felde und in den Wäldern einig Geschütze bey sich führen oder einen Schuß thun soll / es geschehe aus was Ursache es immer wolle / würde aber jemand da wieder handeln / so soll ihm das Gewehr so fort abgenommen und Er an bey in 5. Rthlr. Straffe vertheilet werden. Sonsten aber stehet den Frömbden und Reisenden frey Büchsen und Gewehr zu ihrer Nothdurfft und Beschützung bey sich zu führen / jedoch daß Sie sich aller unnötigen plackerey und schiessens in Unfern Hölzungen bey gleicher Straffe enthalten.

Ferner und zum Achten wollen und Ordnen Wir das kein Bauer oder ander Unterthan einen Hund mit in die Wälder und Heiden nehmen soll bey Straffe eines halben Thalers so oft er da wieder Handlung betroffen wird / und soll über dem ihn der Hund so fort Todt geschossen werden. Andere so wohl Einheimische als Aufwertige aber / wann Sie durch Unfern gehegte Wildnüssen zu Reisen gemüsstiget werden / sollen ihre Hunde so lange Sie in den Wäldern seyn / entweder zu sich auff den Wagen nehmen / oder an Stricken bey führen / und durchaus nicht frey Lauffen lassen / Wiebrigenfalls die Hunde Todt geschossen und die Verbrechere zur Willkührlichen Straffe gezogen werden sollen.

Wie den zum Neunten überall / Wir gebieten und befehlen daß ein jeder Unser Unterthanen er sey Adel oder Un-Adel / Geistlicher oder Weltlicher / Bürger / Schäffer oder Bauer / in den Land-Städten und auff den Dörffern / bey Vermeidung unser Willkührlichen / auch 10. Rthlr. oder nach bestandung der umstände und eines jeden Condition gefänglicher Straffe / toties quoties da wieder gehandelt wird / außser den einem jeden zugelassenen jagdzeiten / seinem Hunde einen Prügel etwa / nach größe des Hundes / einer Ellenlang / damit sie nicht durch Busch und Bracken dringen / daß Wildt verjagen und das Thier verfolgen und verwüsten können / an den Hals hängen soll / weil sonst über vor erwente Bestrafung unsere Bedienten Macht haben sollen / alle solche ohne Knüppel in den Hölzungen und auff dem Feldern sich befindende Hunde auffzugreifen oder nach belieben nieder zu schiessen.

Damit nun diesem allen desto genauer und unverbrüchlich nachgelebet werden möge / So befehlen Wir allen vorerwehnten und andern Unfern Bedienten auch Holz Boigten / Landt und andern Auf-Keutern daß Sie bey Vermeidung Höchster Ungande und Wirklicher Erlegung der bey einem jeden Verbott angehängten poen steiff und fest hierüber halten / und so bald sie erfahren daß in einem oder andern punct wieder dieses Unser Edict gehalten worden / solches so vort Unserm Jagdt Collegio anmelden / und von selbigen das Vierte Theil der hier auß erfolgenden Straffe gewertig sein sollen. Und damit ein jeder sich hiernach zurichten wisse / so haben Wir dieses Unser offenes Edict allenthalben öffentlich verlesen und angehörigen Orten anheften lassen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Insegel Gegeben in Unser Residenz Güstrow / den 23. Martij Anno 1693.



AK-4060. (15.) ¹²

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

100	.	.	.
100	.	.	.
100	.	.	.
100	.	.	.
100	.	.	.
100	.	.	.
100	.	.	.
100	.	.	.
100	.	.	.
100	.	.	.



von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Allen und jeden Unfern Hauptleuten und Beamten / Jägermeistern / Oberförstern / Verwaltern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räten in den Städten / Dörfern / Schäf-
fern / Insonderheit Jägern / Schützen / Böttern und insgemein allen Unfern Angehörigen und Unterthanen / hiemit zu
Wissen.

Nachdem Wir in glaubwürdige Erfahrung gekommen / daß ungeachtet Unserer verschiedentlich hievor publicirten ernstlichen und Scharffen poe-
nal Mandatorum, sich ein und ander unterstanden und angemasset / nicht allein die Hölzung zu ruiniren sondern auch sich allerhand unzulässi-
gen jagens / hetzens / und Schiessens so woll in / als außerhalb vermöge Unser Policy Ordnung verbotenen Jagenszeit / zu gebrauchen / und
dann solches Uns zum Ungnädigen mißfallen gereicht / so wollen Wir nicht allein die Ahndung wieder solche Verbrechen ratione prioriti Uns hiemit
vorbehalten haben. Sondern damit keiner sich nach diesen mit einer Unwissenheit möge entschuldigen wollen oder können / so haben Wir unsere zu ver-
schiedenen Zeiten solchen schädlichen Unstands halber publicirte Edicta zusammen ziehen und durch öffentlichen Druck einem jeden der Unsrigen / damit
er sich umb so viel mehr nach diesen möge vorsehen / von dergleichen Verbrechen absehen und der sonstigen unausbleiblichen Straffe entgehen können /
von neuen kundt machen wollen.

Hierumb nun und dem allen nach zum Ersten gebieten und befehlen Wir / daß ein jeder an seinem Ortze der harten Hölzung und Fruchttragen-
den Bäumen dergestalt warte und schone daß er ohn von Uns darüber außgebetenen und erlangten specialen Coniens außer zum nothdürftigen an-
bau der Güter / keine Eichen / Büchen und dergleichen / noch auch die jungen Hestern zum Verkauf fallen lassen / oder auff andere Art vereußern soll /
so lieb ihm ist / gewisse Straffe als Für eine jede Eiche 20. Reichsthal. und für eine jede Büche 10. Reichsthal. zu vermeiden.

Ferner und zum Andern soll ein jeder so bey Unfern Wild-Bahnen / auch sonstigen andern Gehölzungen / zu reisen oder einige zugelassene Geschäfte
darin zu verrichten / Sie sein Frömbde oder Einheimische / Förster / Jäger oder andere / insonderheit die jenigen welche biß daher des heimlichen Schief-
sens sich gebrauchet / wissen / daß Er sich des Wildschießens gänzlich und zu mahlen / in der von Uns in der Policy-Ordnung und in Unfern vorigen
Edicten gesetzten Zeit / enthalten / oder gewisser Bestrafung so der eine oder ander darüber betreten wird gewertig seyn soll / der gestalt daß allemahl
durch gehends

Für einen Hirsch	100.	Reichsthal.
Für ein Reh	40.	Reichsthal.
Für ein Schwein	60.	Reichsthal.
Für einen Ubrhahn	100.	Reichsthal.
Für einen Hasen	20.	Reichsthal.
Für eine Schneppe	10.	Reichsthal.
Für ein Feldthuhn	20.	Reichsthal.
Für ein Endt-Vogel	10.	Reichsthal.

Wann es auff unsern Grund und Boden gefällt wird / Geld-Busse erlegt werden soll; Würde es aber in Unfern Gebiet und Landen / da mit der
Jagd Berechtigkeits unsere Unterthanen und Eingesehene dero Endes von Uns belohnet oder sie sonst dieselbe gebührend besitzen / innerhalb der Verbot-
tenen Zeit geschehen / so soll für ein jedes Hirsch / Reh / und Schwein / halb so viel gegeben und gezahlet werden.

Auß auch Viertens allerhand Unordnung und Verwüstung der Wildbahn daher rühret daß ein oder ander die sonstigen zu der Jagd Berechtigkeits
befugt / sich derselben mißbrauchen und das Wild zur Verhandlung oder Mercanz, (als worzu die Concession und zu statung solcher Jagd Berech-
tigkeits gar nicht angesehen) außer Unserm Herzogthumb und Landen bringen und verfahren / so wollen wir solches ernstlich hiemit verboten haben/
dergestalt und also / daß / so oft jemand einig Wild zum Verkauf außershalb Landes Verfahren lassen würde / er allemahl in 50. Rthlr. Geld-Busse /
und zugleich in Confiscation des Wildes / oder da es bereits hinausgebracht und Verführt / in Verlust des dafür erhaltenen oder zugesagten pretii,
hiemit fällig ertheilet seyn / und ihn nicht entschuldigen soll / wen er gleich beweisen und vorgeben wolte / das er solch Wild aus der Benachbahrtschafft
an sich gebracht hette.

Wir münder you auch Fünftens ein jeder bey gleichmässiger Straffe / sich allen Schiessens und Jagens auff frömbden Grund und Boden ohne
Vergünstigung des eigenthümers enthalten / und zu Verhütung allen Unterschleiffs bey Unvermeidlichen über Jagten / nachfolgung und auff koppelung
der Hunde auff frömbden Grund und Boden / kein geschütz bey sich führen / sondern selbiges vorher auff den seinigen niederlegen.

Wir wollen auch zum Sechsten zu bey behaltung der Uns gebührenden Vor-Jagt nicht mehr gestatten daß jemand einige Jagten hinführo vor-
nehmen und verrichten soll / ehe wir die Uns zustehende Vor-Jagt haben halten lassen / oder ihm auff sein Unterthäniges gesuch solches in specie erlau-
bet / wiederigen fals soll Er in 50. Rthlr. Straffe allemahl verfallen seyn.

Und als wir auch über Voriges zum Siebenden nicht mit geringen Mißvergnügen erfahren daß so woll die Schaffer / Boigt
re zur Jagt nicht bestellet / sich mit Büchsen / Flinten / und andern schiessenden Gewähr in Unserm Lande häufig herum trag
Wild-Bahn heimlich grossen abbruch zu fügen / so Ordnen und Befehlen wir ebenfals das kein Schaffer / Boigt / Bauer noch
bestellter auff dem Felde und in den Wäldern einiges Geschütze bey sich führen oder einen Schuß thun soll / es geschehe aus wa-
wolle / würde aber jemand da wieder handeln / so soll ihm das Gewehr so fort abgenommen und Er an bey in 5. Rthlr. Straffe ver-
sten aber stehet den Frömbden und Reisenden frey Büchsen und Gewehr zu ihrer Nothdurfft und Beschützung bey sich zu führen /
aller unnötigen placerey und schiessens in Unsern Hölzungen bey gleicher Straffe enthalten.

Ferner und zum Achten wollen und Ordnen Wir das kein Bauer oder ander Unterthan einen Hund mit in die Wälder und
Straffe eines halben Thalers so oft er da wieder Handlung betroffen wird / und soll über dem ihn der Hund so fort Todt geschosse
so wohl Einheimische als Aufwertige aber / wann Sie durch unsere gehegte Wildnüssen zu Reisen gemüßiget werden / sollen ihre
in den Wäldern seyn / entweder zu sich auff den Wagen nehmen / oder an Stricken bey führen / und durchaus nicht frey Lauffen lo-
die Hunde Todt geschossen und die Verbrechen zur Willkürlichen Straffe gezogen werden sollen.

Wie den zum Neüntem überall / Wir gebieten und befehlen daß ein jeder Unser Unterthanen er sey Adel oder Un-Adel / Geistl
Bürger / Schaffer oder Bauer / in den Land-Städten und auff den Dörffern / bey Vermeidung unser Willkürlichen / auch 10.
findung der umstände und eines jeden Condition gefänglicher Straffe / toties quoties da wieder gehandelt wird / außser den einem je-
zeiten / einem Hunde einen Prügel etwa / nach größe des Hundes / einer Ellenlang / damit sie nicht durch Busch und Bracken dringen
und Thier verfolgen und verwüsten können / an den Hals hängen soll / weil sonst über vor erwehnte Bestrafung unsere
ben sollen / alle solche ohne Knüppel in den Hölzungen und auff dem Feldern sich befindende Hunde auffzugreifen oder nach belieb

Damit nun diesem allen desto genauer und unverbrüchlich nachgelebet werden möge / So befehlen Wir allen vorerwehnten un-
dienten auch Holz Boigten / Landt und andern Auf-Reutern daß Sie bey Vermeidung Höchster Ungande und Wirklicher Erlegu-
den Verbott angehängten poen steiff und fest hierüber halten / und so bald sie erfahren daß in einem oder andern punct wieder die-
delt worden / solches so vort Unserm Jagdt Collegio anmelden / und von selbigen das Vierte Theil der hier auß erfolgenden Stra-
len. Und damit ein jeder sich hiernach zurichten wisse / so haben Wir dieses Unser offenes Edict allenthalben öffentlich
gehörigen Orten anheften lassen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Inseigel Begeben in Unser Residenz Güstrow / den 23. 1693.

